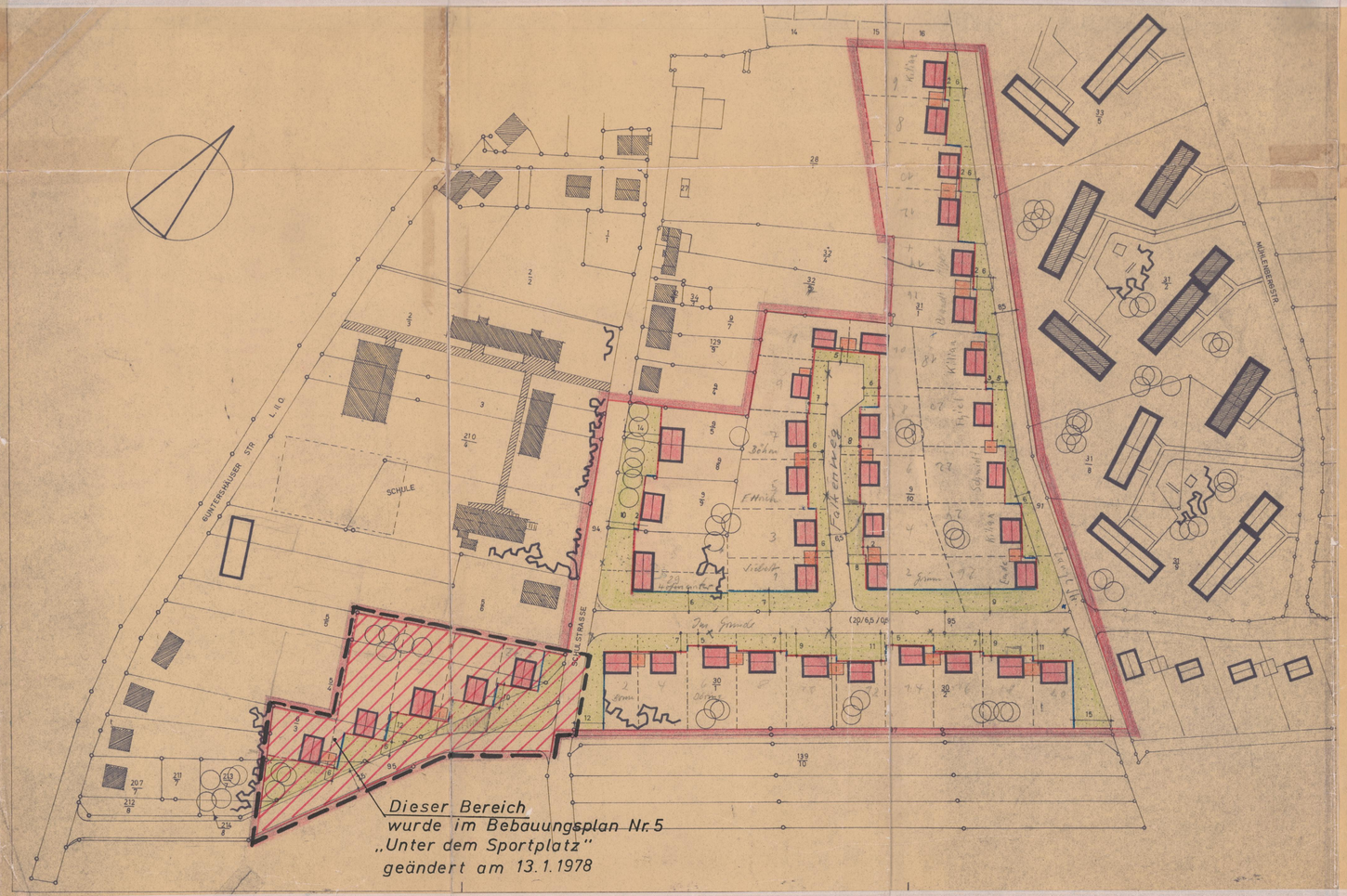

PLANFESTSETZUNGEN gemäß § 9 BBauG

1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1a BBauG

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BNVO vom 26.6.62

2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1a BBauG und § 17 BNVO vom 26.6.62

2.1 geplante Zahl der Vollgeschosse

2.101 2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°

2.2 zulässige Grundflächenzahlen

2.21 Allgemeines Wohngebiet GRZ = o,3 (zu 1.1)

2.3 zulässige Geschoßflächenzahlen

Allgemeines Wohngebiet GFZ bei Z 2 = o,6

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1b BBauG

3.1 Bauweise gemäß § 22 BNVO vom 26.6.62

offen

3.2 überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BNVO vom 26.6.1962

3.21 Baulinie (mit zwingendem Anbau)

3.22 Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebäude ist zulässig)

3.23 nicht überbaubare Grundstücksflächen

4 Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9 (1) 1c BBauG

	Mindestfl.	Mindestt.	Mindestbr.
1. freistehendes Gebäude	6oo m²	3o m	18 m
2. Anbau an einer Grenze	4oo m²	3o m	12 m
~~3. Anbau an zwei Grenzen~~	~~2oo m²~~	~~3o m~~	~~6 m~~

5 Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1e BBauG

5.1 Garagen, Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 5,oo m

6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 3 BBauG

6.1 öffentliche Straße

7 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (5) BBauG

8 Straßenseitige Einfriedigungen
lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe o,8o m, ohne massive Zwischenpfosten.

9 Dacheindeckung
Farbtöne der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz

1o Mülleinstellplätze
Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.

11 Drempel
Drempel sind ~~bei 1-geschossigen Gebäuden mit Steildach nur bis zu einer Höhe von o,7o m zulässig. Bei 1-gesch. Gebäuden (35° und weniger Dachneigung) und bei 2- und mehr-geschossigen Gebäuden sind sie~~ unzulässig. ~~Die Drempelhöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand von o.K. Geschoßdecke bis o.K. Sparrenauflager.~~

12 Sockelhöhe
Die Sockelhöhe der Gebäude darf o,8o m nicht überschreiten

13 Dachgauben
~~Bei Steildächern sind Dachgauben zulässig, Länge 1/3 der Hauslänge nicht überschreit~~ ~~neigungen von 35° und weniger sind sie un~~

gestrichen durch Satzungsbeschluß vom 09.12.1996

14 Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 16.8.51 (ehemals Flächennutzungs-, Generalbebauungs- und Baugebietsplan) werden, soweit sie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 betreffen, aufgehoben.

Hinweise

vorhandene Bebauung

alte Flurstücksgrenze

neue Flurstücksgrenze (keine Festsetzung)

30/1 Flurstücksbezeichnung

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgelegt. Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig.
Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.
Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 3.7.1962.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.196o

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 15.3.1962... Der Gemeindevorstand
GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEZ. KASSEL
(Bürgermeister)

2. Bearbeitet: Kassel, den 22.6.1962
Kreisbauamt
gez. Theil
Kreisoberbaurat

3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 7.9.1962... Der Gemeindevorstand
GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEZ. KASSEL
(Bürgermeister)

4. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 7.4.1963 bis 6.5.1963 öffentlich ausgelegen. Der Gemeindevorstand
GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEZ. KASSEL
(Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 1o BBauG von der Gemeindevertretung am 6.9.1963 beschlossen worden. Der Gemeindevorstand
GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEZ. KASSEL
(Bürgermeister)

6. Genehmigt: Der Reg.-Präsident
Kassel, den 12.1.1964
II E 40/68
Az. 18
(Siegel)

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 3.2.1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Gemeindevorstand
GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEZ. KASSEL
(Bürgermeister)

GEMEINDE RENGERSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1
Für das Gebiet „Die Trift" M. 1:1000

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

1-1-1